

**Pro Memoria von Dr. Pertz über Hausgesetze, 22.03.1831**

Seite 63 r

Abschrift

Pro Memoria

1. Kann man nach den Familienverträgen u.s.w. sagen, daß das Königreich als ein untheilbares Ganze, also auch die neu erworbenen Provinzen, nach dem Aussterben der jetzigen Königl. Familie auf die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg übergeht?

Allerdings; nach den Hausgesetzen, namentlich dem vom 10. December 1636.

2. Ist etwas über die Succession der weiblichen Linie bestimmt und was?

Die weibliche Linie succedirt nach der Urkunde von 1235. u.s.w. in den Gesamtbesitzungen des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig-Lüneburg nur in Ermangelung männlicher Erben, und ist nichts Näheres darüber bestimmt.

Nach dem Heirathsvertrage Herzogs Georg Wilhelm von 1673. ist anzunehmen, daß selbst die fürstlichen Söhne \_\_\_ aus nicht-ebenbürtigen Ehen vor den Töchtern aus ebenbürtigen Ehen zur Succession gelangen.

Die Prinzessinnen, welche an Fürsten aus anderen Häusern verheirathet werden, haben herkömmlich nebst ihren Gemahlen auf alle Ansprüche an das Land verzichtet,

3a Wer hat darüber zu entscheiden ob eine

Reichsverwesung eintreten muß?

Da hier das Wort Reichsverwesung nicht von Vormundschaft verstanden werden kann, so würde die Frage dahin auszulegen seyn, wer bei Behinderung des regierenden Herrn durch besondere Unglücksfälle, z.B. Kriegsgefangenschaft, Blödsinn u.s.w. die Reichsverwaltung anzuordnen habe? Nach Maaßgabe des am 9<sup>ten</sup> November vorigen Jahres an Königl. Cabinets-Ministerium erstatteten Berichts über das während der Krankheit Herzogs Wilhelm des Jüngeren beobachtete Verfahren, würde der Eintritt einer Reichsverwesung in solchen Fällen von der Königin, den Agnaten, den Cabinetsministern und den Landständen gemeinschaftlich bestimmt werden, sofern nicht der regierende Herr bereits etwas darüber festgesetzt hätte.

b., Ist über die Zahl der dazu erforderlichen Agnaten etwas ausdrücklich oder herkömmlich festgesetzt?

Nach Analogie des eben erwähnten Falles und des 7<sup>ten</sup> Capitels der goldenen Bulle, würde der jedesmalige präsumtive Thronerbe sofern er volljährig, und im entgegengesetzten Falle der nächste volljährige Agnat aus der königlichen Linie, beide in ihrer Eigenschaft als ge-

setzliche Reichsverweser, nebst dem jedesmaligen regierenden Herzoge von Braunschweig, Lüneburg diejenigen Agnaten seyn, denen eine Mit-Entscheidung über die Frage zustände, ob eine Reichsverwesung eintreten müsse.

c, haben Stände etwas dazu zu sagen?

Siehe oben ad 3 a.)

#### 4. Wer ist Reichsverweser?

Nach Cap. VII. der goldenen Bulle und dem Codicill des Churfürsten Ernst August, ist der nächste Agnat Reichsverweser, vorbehältlich der in Fällen wo solches bedenklich wäre von dem Könige zu treffenden abweichenden Bestimmungen.

Die Cabinetsminister sind nach eben jenem Codicill Mitvormünder.

#### 5. Wer leitet die Erziehung des minderjährigen Königs?

Es ist darüber, den Umständen nach, in Testamenten und Heiraths-Verträgen Verschiedenes für jeden einzelnen Fall festgesetzt; z.B. in den Ehepacten Herzogs Ernst August mit der reformir. Prinzessin Sophia von der Pfalz, daß er selbst während seines Lebens die Erziehung der Kinder in der evangelischen Religion besorgen wolle, und nach seinem Tode die derselben

Religion zugethanen Agnaten das gleiche Recht der Aufsicht haben sollten; so wie auch in Herzogs Georg Testamente als ewiges Familien-Fidei-Kommiß bestimmt ist, daß keiner der Erzieher, Lehrer und Bedienten seiner Nachkommen einer andern Religion als der protestantischen zugethan seyn dürfe. In einem andern Falle ist die Mutter namentlich ausgeschlossen und an ihrer Statt die Großmutter von väterlicher Seite, zur Mitvormünderin ernannt. Die Bestimmung darüber ist durch Churfürst Ernst Augusts Codicill dem jedesmaligen regierenden Herrn vorbehalten.

Hannover den 22<sup>ten</sup> May 1831.

(unterz.) G P Pertz.